

Bekanntmachung

Neubau der K 50n als Südumgehung Altenberge und Neubau der Inneren Erschließungsstraße Altenberge mit Anschluss an die K 50n sowie für mit die Straßenbaumaßnahmen in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und an Anlagen Dritter sowie für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge, Gemarkung Altenberge, Flur 10, 11, 14, 15, 16, 19, 24, 27, 42, 58 und 59, Kreis Steinfurt

Der Kreis Steinfurt hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Altenberge für die oben bezeichneten Bauvorhaben die Planfeststellung gem. §§ 38, 39 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in Verbindung mit den §§ 72 -78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) beantragt.

Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) liegt in der Zeit vom **17.05.2004** bis einschließlich **16.06.2004** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung im Rathaus Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr
samstags	von	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

(Hinweis: Am 03. 06.04 (nachmittags) sowie am 04.06.04 (ganztägig) bleibt das Rathaus geschlossen)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.07.2004** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 6-7, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Altenberge, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.(§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NW).

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 5 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Einwendungen, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder de Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gem. § 17 Abs. 2 VwVfG NW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§17 Abs. 2 VwVfG NW).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt .

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftlich Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NW).

gez. Schipper
Bürgermeister